# Biel verlangt zweisprachige Werbung

Werbung auf Bieler Stadtgebiet muss zukünftig auf Deutsch und Französisch konzipiert sein. So steht es im aktualisierten Reglement über die Reklame. Das Bieler Gewerbe wehrt sich allerdings gegen den Zwang.

### **Deborah Balmer**

Ein nationaler Hersteller wirbt in Biel für seine Pommes Chips: auf Deutsch. Eine weltweit bekannte Automarke macht Werbung an einer Bieler Bushaltestelle: auf Deutsch. Künftig soll es in der Stadt inakzeptabel sein, nur auf einer Sprache zu werben. Der neue Artikel 5 im überarbeiteten Reglement über die Reklame in der Stadt Biel besagt: Alle Reklamen müssen in den beiden offiziellen Amtssprachen konzipiert sein. Dies gestützt auf die in der kantonalen Verfassung und in der Stadt Biel geltenden Prinzipien zur Zweisprachigkeit.

Oder wie es Stadtpräsident Erich Fehr (SP) an der gestrigen Medienkonferenz sagte: «Werbung muss künftig dem Bilinguismus gerecht werden. Denkbar sind Mischwerbungen, die auf einem Plakat in beiden Sprachen werben.» Fehr machte klar: Nicht nur die Deutschschweizer, auch die Romands müssen über den neuen Artikel nachdenken.

Kein Verständnis zeigt Fehr für die Grossverteiler, die heute nur mit deutschsprachigen Plakaten auf ihre Produkte aufmerksam machen. «Besonders, weil diese ja sowieso in beiden Sprachen werben, da sie ja in verschiedenen Landesteilen vertreten sind.» Fehr machte allerdings klar, dass auch künftig keine zweisprachige Reklamepolizei auf Biels Strassen unterwegs sein wird. Man werde aber Werber bei Verstössen auf den Artikel 5 im Reklamereglement hinweisen können, sagt er.

### «Wirtschaftsfeindlich und ein Rückschritt»

Genau daran stört sich Roland Ehrler. Er ist in Biel geboren, lebt in Scheuren und ist Direktor des Schweizer Werbeauftraggeberverbands (SWA) mit 200 Mitgliedern. «Uns missfällt es, dass es bei der zweisprachigen Werbung um einen Zwang geht», sagt Ehrler, der mit einer Empfeh-



Der Zwang zur zweisprachigen Werbung soll neu in einem Reglement festgehalten werden. Doch kontrollieren wird es niemand. Ein Papiertiger?

«Es wird keine zweisprachige Reklamepolizei unterwegs sein.»

Bieler Stadtpräsident

lung für zweisprachige Werbung gut leben könnte.

Für Ehrler schränkt der Artikel 5 im neuen Bieler Reklamereglement die Wirtschaftsfreiheit ein. Er ist überzeugt, dass sich viele Werber aus der Stadt Biel zurückziehen werden, wenn er tatsächlich Realität wird: «Denn für das kleine Biel macht man in Zürich kein Büro auf», sagt er. Nicht zuletzt bezahlen die Werber ja auch für die Werbefläche, da sei ein Zwang unangebracht und ein Rückschritt. Der SWA hat während der öffentlichen Auflage eine Einsprache gegen das neue städtische Reklamereglement eingelegt. Die Stadt Biel habe ihm empfohlen, die-«Doch wir werden weiterkämpfen», sagt er. Dafür wolle man sich mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft (APG), die in Biel die meisten Plakatwände im öffentlichen Raum bewirtschaftet, und der Bieler Wirtschaft absprechen.

Miriam Stebler ist die Präsidentin der Bieler KMU und Geschäftsführerin des Personaldienstleisters Impirio AG in Nidau. «Keiner hat das Recht, einer Firma vorzuschreiben, in welcher Sprache sie Werbung platzieren muss», sagt Stebler. Man werde sich gegen den Artikel 5 im neuen Bieler Reklamereglement einsetzen.

mereglement eingelegt. Die Stadt
Biel habe ihm empfohlen, diese zurückzuziehen, sagt Ehrler.
«Doch wir werden weiterkämpwerden muss, entstehen unnötige Kosten – unter anderem

für Übersetzungsbüros. «Werbung muss Emotionen hervorrufen und das in Sekundenschnelle, und manchmal richtet sie sich gezielt an eine Sprachgruppe.» Für Miriam Stebler ist klar: «Nicht die Stadt darf definieren, wie geworben wird.»

### Geplante Anpassung ist eine Totalsanierung

Überraschend ähnlich klingt es beim Forum du Bilinguisme. Geschäftsführerin Virginie Borel sagt: «Der Ansatz des Forums für die Zweisprachigkeit war nie ein Zwang und er wird es auch nie sein. Es ist sicher nicht angebracht, die Präsenz der einen oder anderen Sprache in der Werbung zwingend vorzuschreiben.» Hingegen ergäbe es Sinn, die Werbetreibenden in einer städtischen Verordnung daran zu erinnern, an beide Sprachgemeinschaften zu denken.

Das bestehende Reklamereglement der Stadt stammt aus
dem Jahr 2002. Bei der geplanten Anpassung geht es also
nicht nur um die Verankerung
der Zweisprachigkeit, sondern es
handelt sich um eine Totalrevision. Die Stadt Biel reagiert damit auf die rasante Entwicklung
im Werbemarkt der letzten Jahre. Etwa die Tatsache, dass in
Schaufenstern immer öfters mit
Bildschirmen und dynamischen
Bildern geworben wird.

Im Reglement festgehalten wird also etwa, dass Behörden bei digitalen Reklamen die Beleuchtungszeiten einschränken können. Insbesondere dann, wenn es um den Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner, aber auch der Umwelt geht.

#### Der Stadtrat und das Volk reden mit

Ebenso darf Reklame die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Und Firmenlogos sind auf Dächern nur in der sogenannten Arbeitszone erlaubt. Generell gilt, dass bei jeder Firma nur eine Firmenschrift pro Fassade des Gebäudes zulässig ist. Ansonsten muss das Konzept von der Behörde bewilligt werden.

Ein Plakatierungsplan zeigt zudem auf, auf welchen Strassen der Stadt plakatiert werden darf und in welcher Dichte. Neu im Plan aufgenommen sind auch Plätze: Nur ein Werbeplakat pro Platz ist erlaubt.

Eine Ausnahme bildet die Reklame in der Altstadt: Dort soll keine Fremdreklame erlaubt sein, ausser auf einzelnen Trägern für freie Plakatierung.

Wie geht es weiter? Die Totalrevision des Reklamereglements wird am 26. April im Stadtrat behandelt und soll am 18. Juni den Bieler Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Abstimmung vorgelegt werden.

## Berner Jura: Nach tödlichem Unfall freigesprochen

Das Gericht in Moutier hat den Mann freigesprochen, der in Les Reussilles einen 90-Jährigen überfahren hat. Der Motorradfahrer habe die Sorgfaltspflicht nicht verletzt und sei durch die Last des Todes bereits «angemessen bestraft».

### Dan Steiner/pl

Der zum Unfallzeitpunkt 38-jährige Rui (Name der Redaktion bekannt) hat unter Motorradfahrern und Bekannten einen guten Ruf: Er habe bei Ausfahrten mit dem Zweirad stets Vorsicht bewiesen und seine Kollegen, falls nötig zur Räson gebracht. Rui forderte sie auf, den Motor abzustellen, wenn sich eine Kuh oder ein Pferd in der Nähe befanden, denn die Tiere könnten durch den Anblick der Maschinen und deren Lärm erschrecken.

Am Sonntagabend, 31. Oktober 2021, fuhr Rui vor zwei anderen Bikern kurz nach der Ausfahrt von Les Reussilles in Richtung La Chaux-de-Fonds. Er wählte

die Mitte des Fahrstreifens, wie dies beim Kolonnenfahren empfohlen wird. Das ermöglichte den folgenden Zweirädern in sicherer Position links und rechts versetzt hinter ihm herzufahren. Zu diesem Zeitpunkt war es bereits dunkel.

Als der Frontmann einen Geländewagen überholte, der langsamer als die erlaubten 80 km/h fuhr, kollidierte er unvermittelt mit einem 90-jährigen Mann, der in diesem Moment die Strasse überquerte. Eine Bremsung war nicht mehr möglich. Der Senior wurde von der linken Front des Motorrads erfasst und 13 Meter weit geschleudert.

Im erstinstanzlichen Verfahren wurde Rui der fahrlässi-

gen Tötung für schuldig befunden. Zwar hatte die Staatsanwaltschaft das Überholmanöver als korrekt beurteilt. Aber die Geschwindigkeit sei nicht den nächtlichen Verhältnissen angepasst gewesen.

Gegen diesen Strafbefehl erhob Rui Einsprache. Die Berufungsverhandlung fand am Dienstag vor dem Regionalgericht Berner Jura – Seeland in Moutier statt (siehe Ausgabe von gestern).

Anlässlich der gestrigen Urteilsverkündung wirkte der Beschwerdeführer immer noch gezeichnet: Er könne nicht begreifen, wie es trotz vorsichtiger Fahrweise zu dieser Kollision kommen konnte. «Normaler-

weise sollte ich nicht hier stehen», erklärte er gegenüber der Gerichtspräsidentin. Seitdem habe er sich in die Arbeit geflüchtet. Im Beruf fände er Zeit, an andere Dinge zu denken. Der heute 40-Jährige hofft, dass er sich bald wieder der Familie und seinen zwei Kindern widmen kann.

Obwohl der Neuenburger Motorradfahrer wie alle Verkehrsteilnehmer jederzeit mit Tieren oder Fussgängern auf der Fahrbahn rechnen musste, entschied die Richterin auf Freispruch. Die Richterin erinnerte daran, dass es zwar nicht ungewöhnlich sei, dass Fussgänger auch stark befahrene Strassen überqueren. «In diesem Augenblick handelte der Senior aber

leichtsinnig, auch wenn er auf der anderen Strassenseite in einem Bauernhof wohnt». Allerdings treffe den betagten Mann keine Schuld, denn eine solche, von Fussgängern begangene Unvorsichtigkeit würde nicht vom Strafrecht sanktioniert.

Das Gericht befand, dass der Beschwerdeführer die moralische Last des Todes des Opfers trage und dafür angemessen bestraft worden sei. Ausserdem würdigte die Richterin die Einschätzung eines als Zeuge geladenen Polizeibeamten, der die Sichtweite bei einer Geschwindigkeit zwischen 70 und 80 km/h bei eingeschaltetem Fernlicht für ausreichend hielt. Zudem ereignete sich der Unfall auf gera-

der Strecke. «Das Fahren mit der erlaubten Höchstgeschwindigkeit erschien daher nicht übertrieben, und der Beklagte hat in dieser Hinsicht seine Sorgfaltspflicht nicht verletzt», folgerte die Gerichtspräsidentin. «Das Drama hat mehrere Opfer gefordert: den Verstorbenen und seine Familie, aber auch den Angeklagten und seine Angehörigen.» Hier stehe ein erfahrener Motorradfahrer vor Gericht, der keine Vorstrafen im Strassenverkehr aufweise. Die technische Ausrüstung war komplett, mit durchsichtigen Visieren, was bei Nachtfahrten wichtig sei.

Gegen das Urteil kann die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt werden.